



Schutzkonzept und Infektionsschutzunterweisung

gem. Hygienekonzept für Chorgesang im Bereich der Laienmusik der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juni 2020

- Folgende Personen dürfen an Proben und Konzerten nicht teilnehmen:

- Personen mit **allgemeinen Krankheitszeichen**: Körpertemperatur höher als 37,5 Grad Celsius oder **Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung** hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
- Personen, die in den letzten 14 Tagen **wissentlich Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Erkrankten** hatten.

- Reduktion der Kontaktmöglichkeiten und Einhaltung des Mindestabstands

Die SängerInnen dürfen das Veranstaltungshaus und den Probenraum nur **im Abstand von mindestens 1,5m betreten**. Die Abstandsregel gilt in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten im Eingangsbereich und Treppenhaus. Der Aufzug darf jeweils nur von einer Person benutzt werden. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Ab 15 min vor bis zum Probenbeginn und nach Probenende steht je eine(r) der benannten Chorverantwortlichen (s.u.) an der Eingangstür und an der Tür zum Probenraum und überwachen die Einhaltung der Regeln.

- Personenzahl in Relation zur Raumgröße

Der Probenraum hat ca 240 qm Fläche, und bietet somit Platz für ca 35 Personen, die einen **Mindestabstand von 2m** zueinander halten (6,75 qm pro Person). Der Chor besteht derzeit aus ca 30 aktiven SängerInnen und dem Chorleiter, somit kann der Mindestabstand im Probenraum eingehalten werden.

Die SängerInnen stellen sich so auf bzw. sitzen so, dass sie jeweils mindestens 2m Abstand zum nächsten Sänger/zur nächsten Sängerin haben und alle in dieselbe Richtung singen.

- Lüftung

Der Raum besitzt eine **Klimaanlage**, die während der Chorprobe ständig in Betrieb ist. Zusätzlich werden nach je 20 min Probenzeit **alle Fenster und Türen für 10 min geöffnet**.

Die Probenzeit wird auf 2 Stunden begrenzt.

- Händehygiene

Am Eingang des Veranstaltungshauses sowie am Treppenaufgang und in den Toiletten steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Zusätzlich stellt der Chor im Probenraum Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

- Kontaktflächen

Handkontaktflächen und Stühle werden von den Chorverantwortlichen vor und nach der Probe gereinigt. Jede(r) SängerIn bringt seine/ihre eigenen Noten und Stifte mit, die jeweils nur von dieser Person benutzt werden dürfen.

- Kontaktpersonennachverfolgung

Bei jeder Probe wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jede(r) Teilnehmende eintragen muss. Die Liste wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)

Alle SängerInnen müssen ab dem Betreten des Veranstaltungshauses eine **Maske tragen**, bis sie ihren markierten Platz im Probenraum eingenommen haben. Sobald die SängerInnen ihren Platz eingenommen haben, dürfen sie die Maske abnehmen. Sobald ein Sänger/eine Sängerin den Platz verlässt, muss er/sie die Maske wieder anlegen. Ausgenommen sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

- Umgang mit Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen

Bei Auftreten von **Krankheitszeichen während der Probe** wird die Probe abgebrochen. Die Kontaktkette der betroffenen Person wird festgehalten.

Es wird umgehend bzw. sobald wie möglich das Kulturamt der Stadt Dachau informiert und der Sachverhalt dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Betriebsleitung des Veranstaltungsorts und den Chorverantwortlichen die weiteren Maßnahmen (z. B.

Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung und den Chorverantwortlichen umgesetzt werden.

- Unterweisung der ProbenteilnehmerInnen:

Alle ProbenteilnehmerInnen erhalten ein Exemplar dieser Infektionsschutzunterweisung und werden auf die Einhaltung der hier beschriebenen Infektionsschutzregeln und der allgemeinen Basishygienevorschriften hingewiesen:

- Abstandhaltung in allen Bereichen: 1,5m im Gebäude und außerhalb, 2m beim Singen
- Hände waschen und Desinfizieren beim Betreten des Gebäudes
- Maskenpflicht in allen Innenräumen bis zum Einnehmen des markierten Sitzplatzes
- Nies- und Hustenetikette einhalten (Armbeuge oder Papiertaschentuch)
- möglichst das eigene Gesicht nicht berühren
- keine Berührungen anderer Personen (Händeschütteln, Umarmungen)

Die Chorverantwortlichen sind verpflichtet, die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher zu kontrollieren und bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Personen, die sich nicht an die Regelungen halten, werden vom Probenbesuch ausgeschlossen.

Bestätigung für die Entgegennahme der Infektionsschutzunterweisung und Verpflichtung zur Einhaltung der Infektionsschutzvorschriften:

Name (in Druckbuchstaben): _____

Datum

Unterschrift